

schreiten. Tritt nach einiger Zeit ein Wetterrückschlag ein — im September — dann werden die zum Ausschlüpfen reifen Eier oder die nackten Jungen von dem Brutpaare verlassen. Mag sein, daß sich um diese Zeit auch der Zugtrieb, diese urgewaltige Macht, so stark geltend macht, daß er die aufopfernde Brüterin zwingt, die letzte Brut, die für die große Reise nicht mehr fertig zu bringen war, im Stich zu lassen.

Das Verhalten der beiden Taubenarten am Nest ist grundverschieden. Die Ringeltaube wird stets auf die eigene Sicherheit viel mehr bedacht sein als auf den Schutz des Geleges oder der Jungen. Wenn sie beim Nest durch Mensch oder Tier, selbst im vorgeschrittenen Stadium des Brütens, gestört wird, läßt sie sehr häufig das Gelege ganz im Stich. Anders die Hohltaube. In einer hohen, glattschäftigen Buche zeigt sich ein freisundes Loch. Der Baum ist kaum zu ersteigen. Möglich, daß hier ein Marder Wohnung oder Unterschlupf hat. Der Jäger schlägt mit seinem Stock an den Stamm, daß es hart durch den Wald hallt. Zwei, drei Schläge. Noch einmal wiederholt. Da flüht mit einem eleganten Gleiten und rasch förderndem Flug eine Hohltaube heraus. Bald jedoch ist sie wieder da. Trifft es sich, daß der Jäger beim Nistbaum aus irgendeinem Grunde einen Schutz abgibt, wird sie sich dennoch nicht abhalten lassen, zum gefährdeten Nest zurückzukehren.

Der gesetzliche Schutz der Wildtauben im allgemeinen und jener der Hohltaube im besonderen, läßt bei uns noch manches zu wünschen übrig. Für die Ausbildung des Jägers im Firschen stellen die Wildtauben im Vorfrühling wohl eine wunderbare Schule dar, doch muß nicht gleich auch die Absicht zu töten, damit verbunden sein. E. W.

Tagung des N. S.-Lehrerbundes in München. Vom 10. bis 14. April 1938 hält der Nationalsozialistische Lehrerbund in der Stadt der Bewegung eine Tagung des Sachgebietes Mathematik und Naturwissenschaften ab. Es sind allgemeine und Fachsitzungen vorgesehen. Unter diesen auch etliche über biologische Themen. Der 14. April ist für Ausflüge freigehalten.

Naturschutz.*)

Landeshauptstellen für Naturschutz.

Wichtiger Erlaß für die Gemeindeämter. Die Landeshauptmannschaft Niederösterreich hat mit Z. L. N. III/5—176—XX—1938 folgenden Runderlaß betreffend Sammelbewilligungen für geschützte Pflanzen an alle Herren Bezirkshauptmänner in Niederösterreich hinausgegeben:

„Der Wiener Magistrat hat anher mitgeteilt, daß in der letzten Zeit auf dem Wiener Blumengroßmarkt wiederholt Personen betreten wurden, die in Niederösterreich als geschützt erklärte Pflanzen zum Verkauf feilboten, sich jedoch mit einer von einem n.-ö. Gemeindeamte ausgestellten Bestätigung des Inhaltes auswiesen, daß sie zum Sammeln „von Wiesensblumen“ oder von Blumen jeder Art“ oder „von Primeln, Maiglöckchen, Margeriten, Steinröschen, Enzian, Flieder, Veilchen“ berechtigt seien. Durch solche allgemein gehaltene oder ausdrücklich auf bestimmte geschützte Pflanzenarten lautende Sammelbewilligungen, die von Gemeindeämtern ausgestellt oder bestätigt sind, wird den Wiener Marktorganen die Handhabung des § 23 der I. Naturschutzverordnung für die Stadt Wien (Z. G. Bl. Nr. 13 aus 1937) wesentlich erschwert, da der-

*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilungen aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Übersendung entsprechender Zeitungsausschnitte Die Schriftleitung.

artige Bescheinigungen der Gemeindeämter als Nachweis des ordnungsmäßigen Erwerbes der auf dem Wiener Markte zum Verkauf gebrachten, in Niederösterreich geschützten Pflanzen angesehen werden müssen, zum mindesten aber der Strafausschließungsgrund des § 5, Abs. 2, des R. St. G. durch sie gegeben erscheint.

Der Herr Bezirkshauptmann werden daher eingeladen, in geeignet erscheinender Weise die Bürgermeister des dortigen Verwaltungsbezirkes unerbötlich und eingehend darüber zu belehren, daß die in den §§ 4 und 5 der II. Naturschutzverordnung, L. G. Bl. Nr. 15 aus 1927 (in der Fassung der Verordnung L. G. Bl. Nr. 233 aus 1933) taxativ aufgezählten Pflanzen in Niederösterreich zu Erwerbsszwecken weder gesammelt, noch feilgehalten werden dürfen und daß das Einbringen dieser Pflanzen nach Wien und das Feilhalten daselbst gemäß § 23 der oben erwähnten I. Naturschutzverordnung für die Stadt Wien untersagt ist. Die Bürgermeister sind ferner ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die ausnahmsweise Bewilligung zum Sammeln der vorerwähnten geschützten Pflanzen gemäß § 8 der II. Naturschutzverordnung, L. G. Bl. Nr. 15 aus 1927, ausschließlich den Bezirksverwaltungsbehörden bezw. der Landesregierung vorbehalten ist und daß daher die Ausstellung von Bescheinigungen über die Berechtigung zum Sammeln geschützter Pflanzen seitens der Gemeindeämter unzulässig ist und ausnahmslos zu unterbleiben hat.

Hinsichtlich des Sammelns nicht geschützter Pflanzen wird bemerkt, daß hiezu von dem Sammler die Bewilligung des Grundbesitzers einzuholen ist, auf dessen Grundstücken das Sammeln der Pflanzen vorgenommen werden soll. Die Bestätigung solcher von den Grundbesitzern erteilten Sammelbewilligungen durch die Bürgermeister ist nicht erforderlich. Um jedoch Unzukömmlichkeiten in Zukunft zu vermeiden, sind die Bürgermeister anzuweisen, durch Anschlag an der Gemeindefaßel zu verlautbaren, daß die von den Grundbesitzern ausgestellten Bescheinigungen über die erteilte Ermächtigung zum Pflanzen sammeln den ausdrücklichen Vermerk zu enthalten haben, daß die als geschützt erklärten Pflanzen zu Erwerbsszwecken nicht gesammelt werden dürfen.

Naturdenkmalerklärung. Die Bezirkshauptmannschaft in Schwarz hat mit Bescheid vom 21. Dezember 1937, Zl. II 4924/6, eine besonders schöne Buchengruppe auf der Grundparzelle 4 der Katastralgemeinde Straß gemäß § 1 des Naturschutzgesetzes als „Naturdenkmal“ erklärt und unter Schutz gestellt.

In unserem Sinne.

Weisung und Werbung an Tankstellen. Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister hat an die Baupolizeireferate der Landesregierungen des Deutschen Reichs einen Erlaß gerichtet, in dem im wesentlichen folgende Anordnungen bezüglich Weisung und Werbung bei Tankstellen angeregt werden:

1. Soweit Tankanlagen als bauliche Anlagen anzusehen sind, sind sie so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen.

2. Bei der Zulassung des Standortes ist darauf zu achten, daß das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig gestört wird. In unmittelbarer Umgebung von Denkmälern, Friedhöfen und bemerkenswerten Naturgebilden sind Tankanlagen nicht zuzulassen.

3. Bei der baulichen Gestaltung der Überdachung und der Tankhäuser ist vor allem auf eine maßstäblich gute Anpassung an die Umgebung zu achten.

4. Tanksäulen, Tankschränke und Ölschränke — soweit von den Treibstoffgesellschaften schon typisiert — sind nach Form- und Farbgebung unverändert

zuzulassen; besondere Anforderungen an die Form- und Farbgebung der Tanksäulen sollen nur in besonders begründeten Fällen gestellt werden (vgl. Ziffer 10).

5. Farbanstriche in grellen Farben, namentlich in den sogenannten Hausfarben, sind in der Regel nur für die Tanksäulen, Tankschränke und Ölshränke (vgl. Ziffer 4) zuzulassen, jedoch nicht für die übrigen Teile der Tankanlagen, wie Tankhaus, Überdachung, Einfriedung sowie für benachbarte Häuser, Hausgiebel und dergleichen.

6. Scheinwerferbeleuchtung und Leuchtanschlag an Tankanlagen (z. B. Laternen mit Firmenzeichen) sind in bescheidenem Umfang zuzulassen, wenn sie geschmacklich einwandfrei sind und auch bei Tage nicht verunstaltend wirken. Beleuchtungsarten, die die Verkehrssicherheit zu stören geeignet sind (z. B. Blinklicht) und Beleuchtungsarten, die mit Signalen und anderen Verkehrszzeichen verwechselt werden können, sind nicht zuzulassen.

7. Werbung in Form von Außenanschlägen* soll sich nach Zahl und Größe in angemessenen Grenzen halten; grundsätzlich ist nur ein Außenanschlag je Erzeugnis oder Leitung zuzulassen**.

Es ist darauf zu achten, daß sich die Außenwerbung einwandfrei in die Anlage einfügt und nicht wahllos angebracht, sondern an möglichst wenig Stellen zusammengefaßt wird. Anbringen von Außenanschlägen an und auf der Überdachung, an Giebeln, Dächern, Bäumen und Einfriedungen sowie figurliche Darstellungen sind grundsätzlich auszuschließen.

8. Spannbänder sind nur für Ölwechsel und Frostschutzmittel zuzulassen und zwar nur für die entsprechende Jahreszeit, die mit Rücksicht auf die örtlichen klimatischen Verhältnisse (etwa von Anfang April bis Mitte Mai und Anfang November bis Mitte Dezember) zu bestimmen ist.

9. Bei bereits bestehenden Tankanlagen, die den Grundsätzen dieses Erlasses nicht mehr genügen, ist auf eine entsprechende Anpassung in angemessener Frist hinzuwirken; grobe Verunstaltungen sollen jedoch möglichst bald beseitigt werden. Hierbei wird in erster Reihe versucht werden müssen, durch Beratung das Ziel zu erreichen; erforderlichenfalls sind jedoch die gesetzlichen Handhaben anzuwenden.

Änderungen der Farbgebung an den Tankanlagen werden in der Regel nur bei ohnehin notwendiger Erneuerung des Farbanstrichs oder bei Erteilung einer neuen, für die Tankanlage oder einzelne Teile erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung zu verlangen sein.

10. Bei Tankanlagen, die in der Nähe von Denkmälern, Friedhöfen oder bemerkenswerten Naturgebilden, an oder auf städtebaulich wertvollen Straßen oder Plätzen oder außerhalb der bebauten Ortslage geplant oder errichtet sind, können höhere Anforderungen als nach Ziffer 3 bis 9 gestellt werden. Dagegen kann in industriellen Gegenden, in großstädtischen Geschäftsstraßen und dergleichen den Wünschen der Mineralölmwirtschaft weiter entgegengekommen werden. Besonderer Beratung und Überwachung bedürfen die Sammelanstellen.

* In einer Großtankstelle können in Betracht kommen: Streckenkarten und Uratgeber sowie Anschläge für Autoöle, Flüssiggase, Diesellole, Zweitaktmischung, Kunden- und Reisedienst, Licht und Wasser, Bedienung, Wagenheber und Abschmierdienst.

** Tanksäulen und -schränke usw. sind durch ihre Form- und Farbgebung schon ausreichende Werbung für die betreffenden Treibstoffe, so daß hierfür weitere Anschläge entbehrlich sind.

Ein 40jähriger Park wird in Bubentisch bei Prag errichtet. Zu diesem Zwecke wurden 40 cm starke Linden, Eichen Buchen, Ahorne und Ebereschen aus Ruchelbad an Frosttagen samt den die Wurzeln umgebenden Erdmassen auf Lastautos an Ort und Stelle gebracht und in vorbereitete Gruben eingesetzt. Mehr als drei Duzend Bäume wurden auf diese Art übertragen und werden im Frühjahr auf ihrem neuen Standort weitergrünen. —r—

Die oberösterreichische Landesplanungsstelle, die dank der Voraussicht der oberösterreichischen Landesregierung auf gesetzlichem Wege geschaffen werden sollte, hat leider ihr Gemmis gefunden. Das Bundeskanzleramt hat dem Gesetz aus verfassungsmäßigen Erwägungen die Zustimmung verweigert. Wohl wurde die Tendenz des Gesetzes rückhaltlos anerkannt. Ein Grundgesetzgesetz des Bundes sollte nun die Bahn für die sachlichen Belange des weitblickenden oberösterreichischen Gesetzes frei machen. (Und nun ist ja alles anders!) —r—

Vom Messiegelände. Die Wettbewerbsausschreibung kommt erfreulicherweise unseren Forderungen nach Schonung des Baum- und Gehölzbestandes voll entgegen.

Der Wildpark Langenberg am Albs. In dem im Heft 7/8, Jg. 1937, veröffentlichten Aufsatz sind einige Druckfehler unterlaufen. Es soll heißen Langnau statt Langenau, Albswil statt Albswil, Nordabhang statt Südabhang, Kirche statt Kirchen, Wildschweine statt Wildschwein, Wien 12 statt Wien 13.

Bäume schützen gegen Brandgefahr. Anlässlich des Brandes der Rotunde im Prater am 17. September 1937 haben eine Anzahl alter Silberpappeln, die längs der Westseite der Rotunde stehen, wesentlich dazu beigetragen, daß der Brand nicht auf das Messiegelände übergrieff. Die Feuerwehr hat diese Bäume ständig unter Wasser gehalten und damit eine sogenannte „Wasserwand“ gegen den Funkenflug geschaffen. Diese Bäume hätten schon wiederholt zwecks Anlegung einer „Avenue“ entfernt werden sollen. — Hoffentlich schonnt man diese verdienten Veteranen bei der Neuanlage des Messiegeländes.

Leo Schreiner.

Naturschutzlieden.

Inschriften auf Wicentafeln.

1.

Ihr werft — wie lange soll's noch dauern? —
Den Abfall der Natur zu Füßen.
Wie rein ist doch das Land des Bauern! —
Wollt ihr vor ihm euch schämen müssen?

2.

Die Wiese trägt viel zarte Pflanzen,
Die schnell verwelken in deinem Rangenz.
Sogar der Boden selbst ist zart
Und wird von deinen Tritten hart.
Gar manche Blüte, faum geboren,
Von deinem Schritt muß sie verdorren.

3.

Was kostet's doch geringes Mühen,
Den Abfall sorglich zu verdecken!
Das ist mir schon ein sauberes Blühen:
Schmutziges Papier an Rain und Hecken!

4.

Die Heimat sind uns Wald und Wiese,
 Sie sind uns wie Großvaters Haus
 Mit alten Zimmern. Würd'it du diese
 Beschmußen und verderben?
 Da wärest du zum Erben
 Zu schlecht. Großvater sprach: „Sofort hinaus!“

5.

Hab Ehrfurcht, Mensch, vor der Natur!
 Wenn sie auch vieles mehrlos duldet,
 Sie ist zum Schein die schwäch're nur!
 Sie ist ein Weib,
 Der Mutterleib; —
 Der Mutter bleiben ewig wir verschuldet.

6.

Auch andre lieben schöne Blumen!
 Dir aber, wenn du gierig kalt
 Sie pflückt, verwelken sie alsbald.
 In allen Blumen steckt ein Lumen,
 Das heißt — mißacht es nicht —
 Ein Christuslicht!

Franz Ottmann.

Der Kampf gegen die natürlichen Fischfeinde wird von einigen „Überfischern“ wieder aufgenommen. In Oberösterreich wird insbesondere den Fischreihern der Krieg erklärt, in der Donaufstrecke von Oberösterreich bis in die Tschechoslowakei wird der Kormoran wieder als „Staatsfeind Nr. 1“ erklärt. Natürlich fehlt es nicht an den gewohnten Übertreibungen über die Anzahl der auf der „Schüttinsel“ brütenden Tiere, das alte Märchen von der Einschleppung aus China taucht wieder auf usw. Wir sind gewiß die letzten, die einer hemmungslosen Vermehrung von Fischreihern und Kormoranen das Wort reden, wir sind aber entschiedene Gegner von beabsichtigten Vernichtungskämpfen, weil wir fest überzeugt sind, daß an dem Rückgang unserer Fischerei, insbesondere der Donaufischerei, diese Fischfeinde aus der Vogelwelt den geringsten Anteil haben. Wäre nicht die Stromregulierung gewesen, wir hätten trotz aller Kormorane und Fischreiherr Fische in Fülle und Fülle. Der heutige Fischstand erfordert natürlich eine Planwirtschaft. Diese muß sich aber in erster Linie auf die Ausgabe der Fischlizenzen beziehen. Man kann nicht Fischreichtum erwarten, wo in einem verhältnismäßig kleinen Wasser 30—40 Lizenzen aus dem Wasser herauschinden, was nur möglich ist. Da sitzt die Krankheit, nicht bei den tierischen Fischfeinden. —er.

Eidechsen- und Schlangensleder ist leider noch immer besonders in Frankreich und England Mode. Hekatomben dieser Tiere werden geopfert, um dem Weltungsbedürfnis der Weiblichkeit zu dienen, deren ekkliche sich sicherlich über jede Haltung von Tieren, über Jagd und Fischerei — auch wenn sie pfleglich betrieben werden — entrüsten.

Unsere Banngebiete am Neusiedlersee. Als Beauftragter des Ausschusses hat Herr Dr. Machura die Objsorge über die Banngebiete übernommen. Er wird in Zeitabschnitten von 2—3 Wochen die Gebiete besehen und die nötigen Arbeiten erledigen bzw. veranlassen. Ihm zur Seite steht als ständiges, ortsanfälliges Aufsichtsorgan Herr Otto Berger, Lehrer in Podersdorf. Herr O. Berger wird die Gebiete mindestens je einmal wöchentlich kontrollieren und

mit den Organen der Gemeinden, der Exekutive und mit der Bevölkerung möglichst innige Beziehungen herzustellen trachten. Seine Beeidigung als Flurschutzorgan ist bereits in die Wege geleitet.

Die erste Begehung der Gebiete durch Dr. Machura fand am 5. und 6. März, die zweite am 20. März statt. Ihr Zweck war die Feststellung des derzeitigen Zustandes aller Einrichtungen (Tafeln, Säune) der Banngebiete und deren Instandsetzung vor Beginn der Brutzeit.

Oberer Stinker: Eine der beiden Tafeln fehlt, das Gebiet ist sonst in Ordnung.

Unterer Stinker: Durch den gereinigten Entwässerungsgraben ist eine starke Wasserspiegelsenkung erfolgt, zwei der drei kleinen Tafeln sind beschädigt, eine der zwei großen Tafeln entfernt, das Befahrungsverbot ist oft übertreten.

Einschlacke: Eine der großen Tafeln ist schwer beschädigt und verrotzt, die restlichen zwei sind leicht beschädigt, ebenso die zwei kleinen Tafeln. Ähnlich wie am Unteren Stinker ist das Wegverbot übertreten.

Lange Lacke: Der Wasserstand ist außerordentlich günstig für die nahende Brutzeit, das Gebiet in mehrere Halbinseln und Inseln aufgegliedert. Dagegen ist der Zustand der Säune und Tafeln schlecht. Mehrere Zaunstützen sind gestohlen, sämtliche Drahtspannungen abgerissen oder abgezwickelt. Die restlichen Stützen meistens gewaltsam umgelegt. Eine große Tafel ist völlig abmontiert, die beiden andern sind gelockert und verbogen.

Wörthelacke: Eine große Tafel ist umgelegt, die zweite gelockert und schief, das Gebiet selbst in Ordnung.

Wie dieser sachliche Bericht zeigt, ist die Arbeit der D. G. N. im Seewinkel nicht leicht und kostspielig. Die Verhältnisse erfordern unaufhörliche, genaue Kontrolle und strenges Einschreiten. So muß künftighin zur Sicherung der Langen- und Wörthelacke jeder Viehtrieb über die Hferstreffen reiflos untersagt werden.

Der neue Geist, das neue Wollen unserer Zeit verbürgt auch für unsere Arbeit am Neufiedlersee endliche Erfolge. Dies fand seinen Ausdruck in folgenden Worten des derzeit Beauftragten zur Führung des Bürgermeisteramtes in Apetlon, Pg. Prof. Josef Strehlik: „Teilen Sie mir alle Wünsche und Beschwern über Ihre Banngebiete mit, ich gebe Ihnen mein Wort, daß sie ehestens erfüllt werden.“

Wir bitten unsere Mitglieder, unsere kostspielige Arbeit am Neufiedlersee durch Spenden (mit bei jedem Postamt um 5 g erhältlichem Bianco-Erlagschein) auf Kto. Nr. C-55.423 (Blätter für Naturkunde und Naturschutz, Wien) zu unterstützen.

Von unserem Büchertisch.

W. Ostwald: Weisende und werbende Schilder im Deutschen Kraftwagenverkehr. (80, 56 S., Pr. kart. 1.20 RM). Stuttgart 1937 (Frankfurter Vlg.). Der Verfasser bezeichnet das Buch ausdrücklich als „vom Kraftfahrstandpunkt aus dargestellt“. Er berücksichtigt dabei allerdings weitgehend den Naturschutz und Heimatschutz. Gerade diese Sicht „von der anderen Seite“ ist für uns Naturschützer von größtem Interesse, da sie das Problem der Weisung und Werbung aus dem Gesichtswinkel der Wirtschaft, allerdings einer vielschichtiger als stark betonten Erwerbswirtschaft, aufskollt. Das Grundsätzliche an den Vorschlägen Ostwalds ist auch von unserem Standpunkte aus annehmbar, wenngleich wir uns in Einzelheiten, z. B. Beginn und Art der Schilderreflexe vor der Ortsschaft und zu große Freizügigkeit in der Art der Ge-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1938

Band/Volume: [1938_4](#)

Autor(en)/Author(s): Schreiner Leo

Artikel/Article: [Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz: In unserem Sinne; Naturschutzsünden 58-63](#)